

**RS OGH 1981/9/17 7Ob596/81,  
1Ob690/84, 9Ob133/98v, 2Ob52/03s,  
8Ob59/12b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1981

## Norm

ABGB §1167

ABGB §1168a

## Rechtssatz

1)

Wenn dem Unternehmer eine Verletzung der Warnpflicht nach § 1168 a Satz 3 ABGB nicht zur Last fällt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

2)

Der Unternehmer haftet insbesondere dann nicht für Mängel des Werkes, wenn der vom Besteller beigestellte Stoff für eine von mehreren gleich zweckmäßig erscheinenden Bearbeitungsmethoden ungeeignet war, ohne daß der Unternehmer, der diese Methode gewählt hat, dies selbst beim Fachwissen eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) erkennen konnte.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 596/81  
Entscheidungstext OGH 17.09.1981 7 Ob 596/81  
Veröff: EvBl 1982/2 S 14 = SZ 54/128 = JBl 1982,603
- 1 Ob 690/84  
Entscheidungstext OGH 16.01.1985 1 Ob 690/84  
nur: Wenn dem Unternehmer eine Verletzung der Warnpflicht nach § 1168 a Satz 3 ABGB nicht zur Last fällt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. (T1) Veröff: JBl 1985,622 = SZ 58/7
- 9 Ob 133/98v  
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 Ob 133/98v  
nur T1
- 2 Ob 52/03s  
Entscheidungstext OGH 27.03.2003 2 Ob 52/03s  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Keine Gewährleistungspflicht des Unternehmers besteht nur insoweit, als in die Unternehmersphäre eingegriffen wurde. Im Übrigen ist für die Mängelfreiheit eines vom Besteller vorgegebenen und vom Unternehmer gelieferten Stoffes zu haften. (T2)
- 8 Ob 59/12b  
Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 Ob 59/12b  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0021963

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)